

Austauschseite zur Beschlussvorlage: BV/0275/2016 - „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ für die Sitzung des AWF am 10.11.2016, des HA am 17.11.2016 und der StVV am 24.11.2016

(Die Änderungen der 2. Lesung wurden rot dargestellt.)

## STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0275/2016**

Datum: 24.08.2016

zur Behandlung in Sitzung:

- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

40 - Amt für Bildung, Jugend und Sport

**Betrifft: Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde**

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	06.10.2016	1. Lesung
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	03.11.2016	2. Lesung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	10.11.2016	Vorberatung
Hauptausschuss	17.11.2016	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	24.11.2016	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ Änderung des Beschlusses Nr. 24/266/10 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2010.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister:
  - Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie bis zu einer Höhe von 1.999,99 € zu gewähren.
  - Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie ab einer Höhe von **mehr-als** 2.000,00 €, wenn der zuständige Ausschuss vorher darüber beraten und sein Einvernehmen hergestellt hat, zu gewähren.

**Austauschseite zur Anlage 1 der Beschlussvorlage: BV/0275/2016 - „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ für die Sitzung des AWF am 10.11.2016, des HA am 17.11.2016 und der StVV am 24.11.2016**

(Die Änderungen der 2. Lesung wurden rot dargestellt)

stellung vorzulegen ist. Förderfähig sind ausschließlich Kosten für gemeinsame Projekte und Veranstaltungen.

#### 2.2.6 Förderung nach Mitgliedern

Gefördert werden können insbesondere:

Die Sportvereine, in denen vorrangig Breitensport betrieben wird, können zur Bestreitung der Kosten für die Aufrechterhaltung und Durchführung der sportlichen Aktivitäten einen Zuschuss aus städtischen Mitteln von jährlich maximal 10,00 € je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten.

#### 2.2.7 Förderung von Vereinsfusionen

Gefördert werden können insbesondere:

Die Sportvereine, in denen vorrangig Breitensport betrieben wird. Die Förderung der Fusion von Sportvereinen richtet sich ausschließlich an Vereine:

- die ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben,
- von denen alle fusionierenden Vereine mindestens seit 4 Jahren im Vereinsregister eingetragen sein müssen,
- die in den letzten drei Jahren keine Fusion vollzogen haben,
- die eine Gesamtmitgliederzahl des fusionierten Vereins von 150 Mitgliedern haben, wobei der kleinere Verein **bzw. mehrere mitgliederkleinere Vereine zusammen** mindestens 50 Vereinsmitglieder haben ~~muss~~**müssen**,
- die jeweils komplett fusionieren wollen, d. h. kein Wechsel einzelner Abteilungen von einem zum anderen Verein

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Fusion ist unter Verwendung des Antragsformulars vom neuen Verein an die Stadt Eberswalde zu stellen. Dem Antrag sind zusätzlich zu Punkt 4.7 dieser Richtlinie folgende Unterlagen beizufügen:

- Niederschriften der Mitgliederversammlungen der Vorgängervereine, die die Fusion beschlossen haben,
- Verschmelzungsbeschluss der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine,
- Notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag,
- Niederschrift der Gründungsversammlung des neuen Vereins,
- Vereinsregisterauszug des fusionierten Vereins
- Bestandserhebungsbogen zur Mitgliederstatistik des Landessportbundes (LSB) von dem Jahr in dem die Fusion vollzogen wurde (Stichtagsregelung)

Die Stadt kann einem neuen Verein, der nach einer Fusion entstanden ist, gemäß nachfolgender Staffelung einen einmaligen Zuschuss

- bis zu 30.000,00 € ab 150 bis 400 Mitglieder,
- bis zu 40.000,00 € ab 401 bis 800 Mitglieder,
- bis zu 50.000,00 € ab 801 bis 1000 Mitglieder,
- bis zu 60.000,00 € ab 1.001 Mitglieder

gewähren.

Gefördert werden können insbesondere:

Gebühren und Kosten für rechtliche Beratungsleistungen, Notarkosten, Rechtsanwaltsgebühren, Verwaltungsgebühren sowie Kosten für investive Maßnahmen und Personal.

**Austauschseite zur Anlage 1 der Beschlussvorlage: BV/0275/2016 - „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ für die Sitzung des AWF am 10.11.2016, des HA am 17.11.2016 und der StVV am 24.11.2016**

(Die Änderungen der 2. Lesung wurden rot dargestellt)

---

Kommt dieser der Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten sind nicht zuschussfähig.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

Die für die Antragstellung und die Verwendungsnachweisführung notwendigen Formulare werden durch die Stadt Eberswalde bereitgestellt.

Es kann davon abgesehen werden, Rückforderungen geltend zu machen, wenn der Betrag niedriger als 10,00 € ist und die Kosten der Rückforderung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Rückforderung geboten ist.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ vom 17.12.2010, Beschluss-Nr.: 24/226/10, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom ~~16.10.2010~~ **16.12.2010**, außer Kraft.

Eberswalde, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.2016

Boginski  
Bürgermeister

Siegel

**Austauschseite zur Anlage 2 der Synopse zur Beschlussvorlage: BV/0275/2016 - „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ für die Sitzung des AWF am 10.11.2016, des HA am 17.11.2016 und der StVV am 24.11.2016**

(Die Änderungen der 2. Lesung wurden rot dargestellt.)

alt	neu
<p>2.2.7 Förderung von Vereinsfusionen Gefördert werden können insbesondere: Die Sportvereine, in denen sowohl Breiten- als auch Wettkampfsport betrieben wird. Die Förderung der Fusion von Sportvereinen richtet sich ausschließlich an Vereine:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben,</li> <li>- von denen ein Verein mindestens seit 4 Jahren im Vereinsregister eingetragen sein muss,</li> <li>- deren Mitgliederzahl mindestens 30 Mitglieder betragen,</li> <li>- die wesentlich durch die Fusion zu einer Erhöhung des sportlichen Niveaus in der Stadt Eberswalde beitragen bzw. mittel- und langfristig Einsparpotentiale aufzeigen können.</li> </ul> <p>Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Fusion ist unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1—Muster) vom neuen Verein an die Stadt Eberswalde zu stellen. Dem Antrag sind zusätzlich zu Punkt 4.7 dieser Richtlinie folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Niederschriften der Mitgliederversammlungen der Vorgängervereine, die die Fusion beschlossen haben</li> <li>- Niederschrift der Gründungsversammlung des neuen Vereins</li> </ul> <p>Die Stadt kann einen neuen Verein, der nach einer Fusion entstanden ist gemäß nachfolgender Staffelung einen einmaligen Zuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 5.000,00 € bis 400 Mitglieder,</li> <li>- bis zu 7.000,00 € ab 400 bis 600 Mitglieder,</li> <li>- bis zu 8.000,00 € ab 600 bis 800 Mitglieder,</li> <li>- bis zu 9.500,00 € ab 800 bis 1.000 Mitglieder</li> <li>- bis zu 10.000,00 € ab 1.000 Mitglieder</li> </ul> <p>gewähren.</p>	<p>2.2.7 Förderung von Vereinsfusionen Gefördert werden können insbesondere: Die Sportvereine, in denen <b>vorrangig Breitensport</b> betrieben wird. Die Förderung der Fusion von Sportvereinen richtet sich ausschließlich an Vereine:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben,</li> <li>- von denen <b>alle fusionierenden Vereine</b> mindestens seit 4 Jahren im Vereinsregister eingetragen sein müssen,</li> <li>- <b>die in den letzten drei Jahren keine Fusion vollzogen haben,</b></li> <li>- <b>die eine Gesamtmitgliederzahl des fusionierten Vereins von 150 Mitgliedern haben, wobei der kleinere Verein bzw. mehrere mitgliederkleinere Vereine mindestens 50 Vereinsmitglieder haben müssen,</b></li> <li>- <b>die jeweils komplett fusionieren wollen, d. h. kein Wechsel einzelner Abteilungen von einem zum anderen Verein</b></li> </ul> <p>Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Fusion ist unter Verwendung des Antragsformulars vom neuen Verein an die Stadt Eberswalde zu stellen. Dem Antrag sind zusätzlich zu Punkt 4.7 dieser Richtlinie folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Niederschriften der Mitgliederversammlungen der Vorgängervereine, die die Fusion beschlossen haben</li> <li>- <b>Verschmelzungsbeschluss der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine,</b></li> <li>- <b>Notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag,</b></li> <li>- Niederschrift der Gründungsversammlung des neuen Vereins,</li> <li>- <b>Vereinsregisterauszug des fusionierten Vereins</b></li> <li>- Bestandserhebungsbogen zur Mitgliederstatistik des Landessportbundes (LSB) von dem Jahr in dem die Fusion vollzogen wurde (Stichtagsregelung)</li> </ul> <p>Die Stadt kann einem neuen Verein, der nach einer Fusion entstanden ist, gemäß nachfolgender Staffelung einen einmaligen Zuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>bis zu 30.000,00 € ab 150 bis 400 Mitglieder,</b></li> <li>- <b>bis zu 40.000,00 € <del>ab 400 bis 800 Mitglieder,</del></b> ab 401 bis 800 Mitglieder,</li> <li>- <b>bis zu 50.000,00 € <del>ab 800 bis 1.000 Mitglieder,</del></b> ab 801 bis 1000 Mitglieder,</li> <li>- <b>bis zu 60.000,00 € <del>ab 1.000 Mitglieder</del></b> ab 1.001 Mitglieder</li> </ul> <p>gewähren.</p>

**Austauschseite zur Anlage 2 der Synopse zur Beschlussvorlage: BV/0275/2016 - „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ für die Sitzung des AWF am 10.11.2016, des HA am 17.11.2016 und der StVV am 24.11.2016**

(Die Änderungen der 2. Lesung wurden rot dargestellt.)

alt	neu
<p>sind nicht zuschussfähig.</p> <p>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).</p>	<p>sind nicht zuschussfähig.</p> <p>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).</p>
	<p>Die für die Antragstellung und die Verwendungsnachweisführung notwendigen Formulare werden durch die Stadt Eberswalde bereitgestellt.</p>
	<p>Es kann davon abgesehen werden, Rückforderungen geltend zu machen, wenn der Betrag niedriger als 10,00 € ist und die Kosten der Rückforderung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Rückforderung geboten ist.</p>
<p><b>8. Geltungsdauer</b></p> <p>Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Damit wird die „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ vom 26.11.2007, Beschluss - Nr. 43-554/07, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2007, <del>aufgehoben</del>.</p>	<p><b>8. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. <b>Gleichzeitig</b> tritt die „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ vom 17.12.2010, Beschluss- Nr.: 24/226/10, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom <del>16.10.2010</del>, <b>16.12.2010</b> außer Kraft.</p>
<p><u>Anlagen:</u></p> <p>Anlage 1: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Haushalt der Stadt Eberswalde zur kommunalen Förderung des Sports</p> <p>Anlage 2: Zuwendungsbescheid</p> <p>Anlage 3: Verwendungsnachweis</p>	